



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

**An
VDMA e.V.
Herrn Sascha Schmel
Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen**

**Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt a/M**

REFERAT IIIb3
BEARBEITET VON Hans-Peter Raths
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2640
FAX +49 228 99 527-2745
E-MAIL hans-peter.raths@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 19. April 2013

AZ IIIb3-35610-7

Wiederkehrende Prüfung von Aufzugsanlagen

Sehr geehrter Herr Schmel,

wie telefonisch besprochen ist die in dem Beiblatt „Informationen zur Prüfung von Aufzugsanlagen“ des VdTÜV getroffene Aussage, die Prüfung der elektrischen Sicherheit von Aufzugsanlagen sei mit der Änderung der TRBS 1201 Teil 4 (Prüfung von Aufzugsanlagen, GMBI Nr. 9 vom 13.02.2013 S. 172) erweitert worden, unzutreffend.

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Aufzugsanlagen (als Überwachungsbedürftige Anlagen) in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs prüfen zu lassen. Das Ziel ist die Gewährleistung des sicheren Betriebs einer Aufzugsanlage. Zum Prüfungsumfang zählte immer schon auch die elektrische Anlage, soweit sie für den sicheren Betrieb notwendig ist.

Weil die ZÜS in der Vergangenheit oftmals auch anderweitig vorgeschriebene Prüfungen der elektrischen Sicherheit anerkannt bzw. deren Fehlen beanstandet haben, hat der Ausschusses für Betriebssicherheit am 10.12.2012 in der o. g. Änderung der Technischen Regel TRBS 1201 Teil 4 den Prüfungsumfang der ZÜS hinsichtlich der elektrischen Prüfung von Aufzugsanlagen verdeutlicht. Sie ist grundsätzlich Aufgabe einer ZÜS, diese kann sich jedoch auf die Ergebnisse vorhandener anderer elektrischer Prüfungen abstützen bzw. sich diese zu Eigen machen.

Von einer rechtlichen Erweiterung des Prüfungsumfanges bei Aufzugsanlagen durch die geänderte TRBS kann also keine Rede sein. Eine solche Erweiterung ist auch schon deshalb nicht möglich, weil die Prüfung in der BetrSichV selbst festgelegt ist und die TRBS ledig-

lich der Konkretisierung der Verordnung dient. Anscheinend nimmt der VdTÜV die Klarstellung jedoch zum Anlass, von der bisherigen - rechtlich zulässigen - Praxis der Anerkennung anderer elektrischer Prüfungen abzuweichen und diese Prüfungen nunmehr selbst durchzuführen und zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Die ZÜS sind in ihrer Preisgestaltung für die Prüfungen frei. Sie entscheiden auch in eigener fachlicher Verantwortung darüber, ob sie sich bereits vorliegende Ergebnisse anderer Prüfungen zu Eigen machen oder nicht. Als Betreiber haben Sie jedoch die Möglichkeit, sich für die Beauftragung einer anderen ZÜS zu entscheiden und mit dieser entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Zulassung der ZÜS und auch die Überprüfung einer verordnungskonformen Tätigkeit den Vollzugsbehörden der Bundesländer obliegt und diese grundsätzlich die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in München mit der Zulassung der ZÜS und die Aufsicht über diese beauftragt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hans-Peter Raths